



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein
---

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach (BestS)**

Anlagen: Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	28.01.2020	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	31.01.2020	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## I. Zusammenfassung

Das Verhalten der Nutzer der Schwabacher Friedhöfe hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Neben dem Thema Urnenbestattungen und dem Trend zu pflegeleichten Gräbern ist hier insbesondere auch die Schaffung privater Leichenhallen von Bedeutung. Zudem wurde auch die Bayer. Bestattungsverordnung im Jahr 2019 modernisiert. Diesen Veränderungen soll in der Satzung Rechnung getragen werden.

## II. Sachvortrag

- **Aufhebung von § 12 Abs. 2 S. 2**

*Alte Satzungsbestimmung:*

*Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort der Bestattungen und der Überführungsfeiern fest. In der Regel finden Bestattungen in angemessenen Abständen von Montag bis Freitag ab 13.30 Uhr statt.*

Die Festsetzung von bestimmten Uhrzeiten war historisch bedingt, da sowohl katholische als auch evangelische Geistliche Schulunterricht leisteten und daher eine frühere Bestattungszeit nicht angeboten werden konnte. Der Religionsunterricht wird jetzt größtenteils von weltlichen Lehrern geleistet, so dass bereits seit einigen Jahren vormittags Urnenfeierlichkeiten terminiert wurden.

Die Erdbeisetzungen erfolgen weiterhin nachmittags, da die private Sargträgerfirma erst ab 12:00 Uhr die erforderliche Anzahl an Sargträgern stellen kann.

- **Änderung von § 14 Abs. 2**

<i>Alte Satzungsbestimmung</i>	Neue Satzungsbestimmung
<i>(2) Jede Leiche aus dem Stadtgebiet Schwabach muss nach der Leichenschau möglichst innerhalb von 24 Stunden in eines der städtischen Leichenhäuser (Waldfriedhof, Wolkersdorf) oder in eines der kirchlichen Leichenhallen (Unterreichenbach, Dietersdorf) verbracht werden, je nachdem, wo die Beerdigung stattfinden soll.</i>	(2) Jeder in Schwabach verstorbene Mensch ist innerhalb von 24 Stunden in ein städtisches, kirchliches oder privates Leichenhaus mit entsprechender Kühlung zu verbringen.

- **Änderung von § 14 Abs. 4**

<i>Alte Satzungsbestimmung</i>	Neue Satzungsbestimmung
<i>(4) Jede Einlieferung von Leichen in das Leichenhaus des Friedhofs ist der Friedhofsverwaltung durch den Bestatter anzuzeigen. Bei Einlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung hat die Anzeige am nächsten Arbeitstag zu erfolgen.</i>	(4) Leichen und Urnen müssen spätestens bis 10 Uhr am Vortag des Bestattungstermins in das von der Stadt Schwabach bestimmte Leichenhaus verbracht werden, um Kontrollaufgaben durchführen zu können. Eventuell notwendige Ausnahmen sind dem Friedhofsbüro vorab anzuzeigen.

Die Zulässigkeit privater Leichenhäuser hat die „alte zwingende“ Leichenhausbenutzung des Friedhofsträgers ungültig gemacht und eine Satzungsänderung ist erforderlich. Auch in Schwabach hat ein Bestatter ein privates Leichenhaus gebaut. Die Kontrollaufgaben des Friedhofs bezüglich der ordnungsgemäßen Einsargung, der Biournen und Bioüberurnen machen eine Anlieferung am Vortag der Beisetzung erforderlich.

- **Änderung von § 22 Abs. 4**

Alte Satzungsbestimmung	Neue Satzungsbestimmung
<p><i>(4) Bei einer hälftigen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte erhöht sich bei Erdbestattung die Ruhefrist um fünf Jahre. Bei einer über Satz 1 hinausgehenden Abdeckung ist die Ruhefrist so zu erhöhen, dass unter Berücksichtigung der konkreten Gestaltung des Grabes und der Grababdeckung sowie der örtlichen Verhältnisse eine Zersetzung der Leiche oder der Aschereste weiterhin gewährleistet ist.</i></p>	<p>(4) Grabanlagen dürfen die Grabfläche maximal zu einem Drittel abdecken (§ 31 Abs. 5 dieser Satzung). Bei einer genehmigten Abdeckung über einem Drittel der Grabstelle erhöht sich die Ruhefrist um fünf Jahre.</p>

Die Änderung dient der Klarstellung des bisherigen Satzungstextes. Ein Großteil der Grabstelle soll nicht abgedeckt sein, um ausreichend Feuchtigkeit und Luftzufuhr für die Zersetzung des Sarges und der Biournen zu gewährleisten.

- **Wegfall von § 28 Abs. 2**

*Alte Satzungsbestimmung:*

*Es gibt folgende Gemeinschaftsgrabanlagen im Waldfriedhof der Stadt Schwabach:*

- 1. Urnennischen in den Urnentürmen in Abteilung 18 mit Platz für 2 Urnen. Die Verschlussplatten der Urnentürme können nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung beschriftet werden und gehen bei Grabrückgabe in das Eigentum des Bestattungspflichtigen über.*
- 2. Urnenerdgräber in Abteilung 18 bieten einen anonymen Platz für 4 Urnen.*
- 3. Der „Fluss der Zeit“ ist ein naturnahes Urnenbestattungsfeld in Abteilung 14. Eine Namensbeschriftung ist nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung in den Namensstelen bei der Blumenablagefläche zulässig.*
- 4. Baumbestattungen für biologisch abbaubare Urnen sind in Abteilung 19 möglich. Eine Namensbeschriftung ist nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung an den Steinen der Blumenablagefläche zulässig.*
- 5. Die „Sonnenspirale“ in Abteilung 29 bietet die Möglichkeit auch bei Erdbestattungen die Vorteile einer Gemeinschaftsgrabanlage zu nutzen. Die erste Erdbestattung muss doppeltief erfolgen, das Einbringen von Urnen ist möglich.*

Abs. 2 soll entfallen, da eine namentliche Auflistung der Grabfelder nicht notwendig ist.

### **III. Kosten**

Es fallen keine Kosten an.